

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Armeestab
Recht Verteidigung
3003 Bern

Elektronisch an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

13. Januar 2021

Olivier Stössel, Direktwahl +41 62 825 25 51, olivier.stoessel@strom.ch

Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) nimmt gern die Gelegenheit wahr, sich zur vorgeschlagenen Änderung der Militärgesetzes zu äussern, um eine Ausweitung der Bestimmungen über die Dienstbefreiung zu beantragen.

Die Stromversorgung rückt als kritische Infrastruktur immer stärker in den Fokus. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS hat 2015 und 2020 umfassende nationale Risikoanalysen «Katastrophen und Notlagen Schweiz» durchgeführt. Beide identifizierten eine lang andauernde, schwere Strommangellage als grösstes Risiko. Auch ein regionaler Stromausfall wurde als bedeutende bevölkerungsschutzrelevante Gefährdung eingestuft. Dies verdeutlicht die strategische Wichtigkeit der Stromversorgung für eine funktionierende Wirtschaft und Gesellschaft, die unter allen Umständen aufrechterhalten werden muss. Als lebenswichtige Dienstleistung ist die Stromversorgung daher auch den Massnahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung unterstellt. Sie verfügt in diesem Rahmen über eine entsprechende, im Milizsystem aufgestellte «Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen» (OSTRAL), die auf Anordnung des Bundes beim Eintreten einer Strommangellage aktiv wird.

Gleichzeitig wird auch in der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS) 2018-22 unter anderem mit Verweis auf die Risiken für die kritische Energieinfrastruktur die Dringlichkeit hervorgehoben, die Resilienz zu erhöhen.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung ist Personal notwendig, das über Spezialwissen verfügt und entsprechend ausgebildet ist. Diese Personen bilden das Rückgrat für eine funktionierende Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen. Diese Personen müssen für die Dauer einer ausserordentlichen Lage, nicht jedoch für die gesamte Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Dienstpflicht befreit werden können. Eine ausserordentliche Lage kann eine Strommangellage, aber auch eine andere ausserordentliche Lage wie beispielsweise eine Pandemie sein, in welcher ein minimaler Personalbestand unter Umständen nicht mehr sichergestellt werden kann.

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt der VSE, die Stromversorgung in Art. 18 des Militärgesetzes anderen Aufgaben wie dem öffentlichen Verkehr, den Kommunikationsdiensten oder der Flugsicherung gleichzustellen, die allesamt für die Erfüllung ihres Auftrags auf eine funktionierende Stromversorgung angewiesen sind. Entsprechend ist in einem zusätzlichen Absatz 1^{bis} vorzusehen, dass Personen in Funktionen, die zur Erfüllung versorgungskritischer Aufgaben unentbehrlich sind, in einer ausserordentlichen Lage von der Dienstpflicht befreit werden können.

Antrag

Art. 18 Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

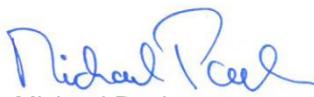
1^{bis} Für die Dauer einer ausserordentlichen Lage werden die für die Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung unentbehrlichen Personen von der Militärdienstpflicht befreit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen oder zur Diskussion stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Paulus'.

Michael Paulus
Bereichsleiter Netze und Berufsbildung